

Der Präsident ist nicht Opfer einer puritanischen Hexenjagd, sondern er ist Opfer seines eigenen Puritanismus

...vie in aller Öffentlichkeit. Nur ganz ausgehen tut das alles nicht. Es ist eine Geschichte, die vor allem von Moral handelt, aber welche Moral hat sie selber? Es ist eine große Metapher, die da medialisiert wird. Bloß: Auf was denn soll der Fall Clinton bitte schon eine Metapher sein?

Darauf, daß wieder einmal die Maus den Elefanten zu Tode stirzen läßt? Auf den Sieg der moralischen Repräsentationspflichten über die machtpolitischen Funktionen in der Postmoderne? Auf eine Neuauflage des McCarthyismus im Zeichen der neuen Medien? Darauf, daß im Medienzeitalter selbst der mächtigste Mann der Welt nicht verhindern kann, daß das Urteil über ihn schneller in den internationalen Datenkanälen verhandelt wird, als er es selbst annehmen oder ablehnen kann? All das und noch vieles mehr.

Clinton nicht in einem entsetzlichen toschenden, als sich beim Masturbieren erwischen zu lassen. Vom Puritanismus als Religion haben wir vermutlich weniger Ahnung als vom tibetianischen Buddhismus.

Im Kern aber ist der Fall Clinton ein religiöses Problem. Und dieser Präsident ist nicht so sehr Opfer einer puritanischen „Hexenjagd“, sondern er ist in erster Linie Opfer seines eigenen Puritanismus. Er konnte nie anders als seinen Anklägern recht geben, denn er denkt wie sie, er spricht in ihrer Sprache, er lebt in ihren Obsessionen.

Er hatte zweimal den Pakt gebrochen, den Pakt der Gemeinde und den Pakt mit Gott. Anders gesagt: die private Sünde der sexuellen Verfehlung wird im puritanischen Kontext automatisch eine öffentliche Angelegenheit. So konnte also nur die Überantwortung der

meine mit dem Sünder leben kann, indem sie ihm zugleich verbietet und ihn bestraft, so muß sie als Ganzes darum bitten, daß der zweite Pakt, der mit Gott, nicht verlorengeht. Eine Beichte reicht daher so wenig wie eine moralische Umkehr. Die ganze Gemeinde ist von der Sünde ergriffen, und es bleibt ihr gar keine andere Wahl, als sie so vollständig als möglich öffentlich zu machen.

Der zweite Sündenfall des Präsidenten ist der Umstand, die Gemeinde belügen zu haben. Wenn der Präsident über den Golfkrieg, über Wirtschaftsdaten oder Geheimdienstaktivitäten, dann tut

Natürlich ist diese puritanische Gemeinde, die ja gleichsam Öffentlichkeit als religiöses Heiligtum benötigt, in den von ihr gelenkten Medien in ein Stadium der Virualität eingetreten. Einerseits also mag sich ein nicht unerheblicher Teil der amerikanischen Öffentlichkeit nichts sehnlicher wünschen als ein rasches Ende dieser Farce als Super-Metapher – und man darf wohl ziemlich sicher sein, daß es sich dabei vor allem um den nichtpuritanischen Teil der amerikanischen Gesellschaft handelt. Andererseits aber wurde der puritanische Aufruhr auch ins Universale und Allgegenwärtige ausge-

schließlich ist auch die sexuelle Verfehlung des Präsidenten vor allem so schrecklich, weil sie innerhalb der Gemeinde stattfindet. Natürlich ist diese puritanische Gemeinde, die ja gleichsam Öffentlichkeit als religiöses Heiligtum benötigt, in den von ihr gelenkten Medien in ein Stadium der Virualität eingetreten. Einerseits also mag sich ein nicht unerheblicher Teil der amerikanischen Öffentlichkeit nichts sehnlicher wünschen als ein rasches Ende dieser Farce als Super-Metapher – und man darf wohl ziemlich sicher sein, daß es sich dabei vor allem um den nichtpuritanischen Teil der amerikanischen Gesellschaft handelt. Andererseits aber wurde der puritanische Aufruhr auch ins Universale und Allgegenwärtige ausge-

Durch ihn bekommt die Durchdringung des Öffentlichen und des Privaten, die Vermengung von großer Politik und kleiner Moral Sinn und Ordnung. Mehr noch: Er verspricht ein Modell von Teilhabe, von Dialog zwischen oben und unten, von der Kontrolle der Macht durch die Gemeinde, die sich nach dem Ende der Hoffnungen auf die Rationalität der Massendemokratie und des Parlamentarismus als Repräsentanz als ungemein verlockend erweisen kann. Der Fall Clinton: Das ist einerseits die Verhandlung über einen Menschen, der aus der Falle seiner eigenen Religion nicht herauskommt und sich mit jeder seiner Bewegungen tiefer hineinmanövriert. Das ist andererseits aber auch die Verhandlung über die Puritanisierung der Medien, der Politik, der Wahrnehmung.

„Bei uns könnte Clinton die Sendung verhindern“

Der Medienrechtsexperte Georgios Gounalakis über die Globalisierung des Persönlichkeitsrechts und die Frage, wo das öffentliche Interesse bei Prominenten beginnt und wo es aufhört

Georgios Gounalakis ist Professor für Medienrecht an der Universität Marburg.

Hatten die Anwälte von Bill Clinton die Ausstrahlung der Verhörschritte in Deutschland verhindern können?

Georgios Gounalakis: Das ist durchaus denkbar. Da der Fall in den USA seinen Ursprung hat, gilt zwar zunächst einmal das amerikanische Recht. Vorausgesetzt, es würde deutsches Recht Anwen-

dung finden, könnte Clinton wohl in der Tat gegen die Ausstrahlung vorgehen. Denn im deutschen Recht gelten, anders als im amerikanischen, auch für Veröffentlichungen über sogenannte absolute Personen der Zeitsgeschichte strenge Maßstäbe. Grundsätzlich dürfen Details aus dem Intimbereich nicht veröffentlicht werden. Im deutschen Recht mißt man dem Schutz der Persönlichkeit eine hohe Bedeutung zu. Im US-Recht

dagegen liegt der Schwerpunkt auf der freien Berichterstattung, so fern Personen des öffentlichen Lebens betroffen sind, die sogenannten public figures.

Liegt sich die Betonung des Persönlichkeitschutzes überhaupt noch aufrechterhalten, wenn Medien global agieren und Informationen wie über Clinton weltweit abgerufen werden können?

Bislang kann man nur danach fragen, in welchem Land das Per-

sönlichkeitsrecht verletzt wurde und welches Recht dort gilt. Ein einheitlicher Schutzbereich kann also je nach „Tatort“ zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Aber wird aus der Entwicklung, daß man jederzeit jede Information an jedem Ort der Welt in die Informationskanäle einspeisen kann, nicht zwangsläufig folgen, daß sich der Schutz des Persönlichkeitsrechts immer auf dem niedrigsten Standard einpendeln wird – in

diesem Fall dem der USA?

Das nationale Recht kann durchaus bestimmte Hemmnisse entwickeln. Es bleibt nämlich vorerst die Frage, ob es zulässig ist, eine Information in dem jeweiligen Land auch zu verbreiten. Da gibt es beispielsweise das Vorgehen der Münchener Justiz gegen den Ex-Geschäftsführer des Internetportals CompuServe, der für die Verbreitung pornographischer Inhalte im Internet verantwortlich gemacht wurde. Man versucht nun, das Problem der Globalisierung der Medien durch internationale Abkommen zu lösen. Da einigt man sich in der Tat immer auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. In bezug auf den Persönlichkeitschutz gibt es allerdings noch keine

konkreten Abkommen.

Wer legt fest, wer auf welche Informationen ein Recht hat?

Das ist ein generelles Rechtsproblem, weil man das nicht vorweg im Gesetz festschreiben kann – bei uns wird es jeweils von den Gerichten festgelegt. Beispielsweise hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil über Günter Wallraffs Veröffentlichungen aus der Redaktion der Bild-Zeitung entschieden, daß die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Information erlaubt ist, wenn sie von besonderen öffentlichen Interesse ist – insbesondere, wenn Mißstände aufgedeckt werden. So braucht man bei uns immer eine Begründung für das öffentliche Interesse. Interview: Lutz Meier